

Satzung

nach § 18 a V BerlHG (Sozialfonds-Satzung)

Aufgrund des § 18a des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl S. 2165) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch das Zwölfte Änderungsgesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl S. 278) hat das Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin am 6. Januar 2003 folgende Satzung erlassen, zuletzt geändert durch das Studierendenparlament am 06. Dezember 2010:

§ 1 Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden. Er speist sich aus dem Beitrag von 6,50 Euro je Studierende und den Zinserträgen aus der Bewirtschaftung der nach § 18 a Absatz 4 BerlHG eingezogenen Beiträge. Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Absatz 4 BerlHG. Nicht verbrauchte Mittel werden im jeweils folgenden Semester zur Finanzierung der allgemeinen Kosten des Semesterticket-Büros, sowie für Zuschüsse gemäß § 18 a Absatz 5 BerlHG verwendet.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 3 BerlHG (Semesterticket-Satzung), bzw. nach § 1 Abs. 4 Vertrag VBB Semesterticket, von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung einen Zuschuss zum Ticketpreis beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen auf Grund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der der Studierendenschaft im Fonds nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch der Antragsberechtigten auf Leistungen nach Satz 1 besteht nicht.

§ 2 Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikulierte Studierende. Zuschussberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von Absatz 3 und 4 nicht überschreitet. Zusätzlich können im Berechnungszeitraum auftretende besondere Härten im Sinne von Absatz 2 begründet geltend gemacht werden, die das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschweren. Der Berechnungszeitraum umfasst 6 Monate. Für das Sommersemester sind dies die Monate Juli bis Dezember des jeweiligen davorliegenden Kalenderjahres. Für das Wintersemester sind dies die Monate Januar bis Juni des jeweiligen Kalenderjahres. Für Studierende die sich immatrikulieren wird der Berechnungszeitraum

rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats berechnet in dem der Antrag gestellt wird.

(2) Als besondere Härten gelten insbesondere

1. die Studienabschlussphase (z.B. Anfertigung der Studienabschlussarbeit bei Magister/Diplom/Bachelor/Master bzw. Prüfungsphase bei Staatsexamina),

2. ein unentgeltliches oder gering vergütetes Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche und einer Dauer von mindestens drei Monaten,

3. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,

4. Studierende, die oder deren Kind(er) einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII haben,

5. Alleinerziehung mindestens eines Kindes,

6. Schwangerschaft,

7. eine nachgewiesene Behinderung oder chronische Krankheit,

8. die Erziehung einer/eines Haushaltsangehörigen unter achtzehn Jahren,

9. die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen,

10. im Berechnungszeitraum anfallende Kosten für notwendige medizinische oder psychologische Versorgung, nicht getragen durch eine Krankenversicherung, soweit sie einen Betrag von 250 € überschreiten,

11. oder im Einzelfall sonstige vergleichbare Härten.

(3) Als monatlicher Bedarf gilt ein Grundbedarf von 475 €.

Zusätzlich werden angerechnet:

1. die Kosten der Unterkunft, einschließlich Heizkosten, höchstens jedoch 280€. Bei zusätzlichen Heizkosten kann eine monatliche Heizkostenpauschale in Höhe von 74 € berücksichtigt werden. Für jede weitere Person, gegenüber der die/der Studierende Unterhalt leistet oder unterhaltsverpflichtet ist und die im selben Haushalt wohnt, erhöht sich der Betrag für die Kosten der Unterkunft um bis zu 280 €, höchstens jedoch bis zu den Kosten der Unterkunft einschließlich Heizkosten. Bei weiteren Personen und zusätzlichen Heizkosten kann die zu berücksichtigende

* Genehmigt vom Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 13. Dezember 2010